

**Universitätsstadt Tübingen**  
Fachabteilung Steuern  
Saur, Dieter Telefon: 07071-204-1202  
Gesch. Z.: 22//

Vorlage 539b/2016  
Datum 01.02.2017

## **Beschlussvorlage**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Anmeldung von Hunden und über die Erhebung der  
Hundesteuer**

Bezug: Vorlage 539a/2016 und 539/2016

Anlagen: 1 Anlage 1 zur Vorlage 539b/2016

---

### **Beschlussantrag:**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Anmeldung von Hunden und über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

### **Ziel:**

Befreiung von der Hundesteuer für Hunde, die als Therapiehund eingesetzt oder unmittelbar aus dem Tierheim Tübingen übernommen werden.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Die Fraktionen AL/Grüne und Tübinger Liste beantragen, Hunde die zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden, dauerhaft von der Hundesteuer zu befreien. Betroffen wären in erster Linie Hunde, die von Ihren Haltern und Halterinnen ehrenamtlich in Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe, Schulen oder psychiatrischen Einrichtungen eingesetzt werden.

Außerdem sollen Hunde, die unmittelbar aus dem Tierheim Tübingen übernommen werden, nach einer Haltungsdauer von zwei Jahren auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung für die ersten zwölf Monate erhalten.

### 2. Sachstand

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2017 die Gewährung einer Steuerbefreiung für Therapiehunde und eine einmalige Steuerbefreiung für zwölf Monate für Hunde, die unmittelbar aus dem Tierheim Tübingen übernommen werden, empfohlen.

Die Beschlussempfehlung wurde in die Änderungssatzung (Anlage 1) übernommen.

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung lehnt, wie in Vorlage 539a/2016 dargestellt, eine Änderung der Satzung ab.

### 4. Lösungsvarianten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Anmeldung von Hunden und über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) gem. Anlage 1 wird beschlossen.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Die zu erwartenden Mindereinnahmen können nicht seriös geschätzt werden. Von der Anzahl der Antragstellungen ist auch der zusätzliche Personalaufwand abhängig. Im Antrag werden Mindereinnahmen in Höhe von 6.000 Euro genannt, die vermutlich auch nicht überschritten werden dürften. Der Betrag entspricht der Jahressteuer von 42 Hunden.